

Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:

Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0656/2016				Datu	m:	06.12.2016		
Baudezernent									
		Buddeze	1 HCHt						
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung				Az:	02716-16/Jü			
Gremienweg:									
20.12.2016	Ausschuss für allgem und Liegenschaftsver		einstimmig abgelehnt verwiesen	Ke	hrheitli nntnis tagt	ch	ohne BE abgesetzt geändert		
	TOP öffer	ıtlich	Enthaltunge	en	(Gegen	stimmen		
Betreff:	Befreiung von den Fe ''Gewerbegebiet Am	_	des Bebauungs	splane	es Nr.	153			

Beschlussentwurf:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 153 "Gewerbegebiet Am Sender" zu (§ 31 Abs. 2 BauGB):

- Befreiung von der nichtzulässigen Nutzung (Textziffer 1.1.1).

Antragseingang	17.10.2016							
Vorhabensbezeichnung	Voranfrage bzgl. eines Kiosk							
Grundstück/Straße	Am Sender 1							
Gemarkung	Neuendorf							
Flur	6							
Flurstück	57/106							

Begründung:

Antragsgegenstand ist die Nutzungsänderung eines ehemaligen Pförtnerraums in einem bestehenden Bürogebäudekomplex in eine Kioskfläche (mit Verkauf von verpackten Snacks, verpackten Lebensmitteln, Zeitschriften, Tabakwaren, Getränken aller Art und Speisen (keine Zubereitung von Speisen, nur Abverkauf)).

In dem gesamten Gebäudekomplex sind ca. 250 Personen beschäftigt, in der unmittelbaren Umgebung befinden sich das Jobcenter, Autohäuser sowie diverse andere kleine Unternehmen. Den hier beschäftigten Personen soll durch den Kiosk die Möglichkeit gegeben werden, sich in den Pausen fußläufig mit kleinen Mahlzeiten versorgen zu können.

Das oben genannte Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 153 "Gewerbegebiet Am Sender". Dieser setzt für den betreffenden Bereich u. a. ein Gewerbegebiet mit einem Ausschluss des innenstadt-, zentren- und nahversorgungsrelevanten Einzelhandels fest.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen Einzelhandelsbetrieb mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten, weshalb ein Widerspruch zu der vorgenannten Bebauungsplanregelung vorliegt.

Die planungsrechtliche Regelung hat vorliegend den Zweck, die zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Koblenz vor Einzelhandelsentwicklungen in den Gewerbegebieten und den Stadträndern zu schützen, um die wohnortnahe und auch fußläufig erreichbare Versorgung der Bevölkerung zu schützen, Verkehre zu vermeiden und die Innenstädte zu stärken und attraktiv zu halten. Durch die Umsetzung eines Kiosks zur Versorgung der umliegenden Arbeitsplätze mit nahversorgungsrelevanten Waren sind keine Beeinträchtigungen der zentralen Versorgungsbereiche zu befürchten. Das geplante Vorhaben lässt aufgrund seiner Größe (ca. 55 m²), Funktion und Lage keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche erwarten und ist insofern mit den Planungszielen und den Grundzügen der Planung vereinbar.

Die Voraussetzungen einer Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB liegen vor.

Anlagen:

- Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 153
- Katasteramtlicher Lageplan
- Grundriss, Schnitt Ansichten
- Fotografien